

# Börsenblatt

für den  
Deutschen Buchhandel  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 92.

Freitags, den 18. October.

1844.

## Debitserlaubniß in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Gericht hat für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften die Erlaubniß zum Debit ertheilt:

Fugl, A. v., der Prättigauer Freiheitskampf. Ein Bild aus der Geschichte Graubündens. Thur 1844, Grubenmannsche B.

Hurter, Fr., Kleine Schriften. 1. Bd. Schaffhausen 1844, Hurtersche Buchh.

Protestantismus, der, in seiner Selbstauflösung, eine theologisch-polit. Denkschrift in Briefen v. e. Protestant. Ebend. 1843.

## Porto-Ermäßigung in Preußen.

Die am 9. Septbr. d. J. ausgegebene Nr. 32 der Gesammlung für die R. Preuß. Staaten enthält folgende Allerh. Kabinetsorder vom 18. Aug. 1844, betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftsendungen:

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 14. d. M. will Ich unter Vorbehalt einer vollständigen Umarbeitung des Porto-Tar-Regulat. vom 18. Decbr. 1824 vom 1. Oct. d. J. an, nachstehende Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe eingetreten lassen:

Das Porto für den einfachen Brief soll von dem angegebenen Zeitpunkte an nicht ferner nach den, im § 3 des Porto-Tar-Regulat. vom 18. Dec. 1824 bestimmten, sondern nach folgenden Sägen erhoben werden:

Bis zu 5 Meilen	1 Sgl.	über 30 bis 50 Meilen	4 Sgl.
über 5 bis 10 Meilen	1½ Sgl.	. 50 . 100 . 5 .	
. 10 . 15 . 2 .		. 100 Meilen für jede weitere	
. 15 . 20 . 2½ .		Entfernung innerhalb des Staats	
. 20 . 30 . 3 .		6 Sgl.	

Diese Taxe findet nur auf Brief- und Schriftsendungen Anwendung. — Für Packet- und Geldsendungen bleiben auch in solchen Fällen, in welchen bei Taxirung dieser Sendungen nach den jetzt bestehenden Vorschriften das Brief-Porto zum Grunde gelegt wird, die bisherigen Portosäze in Kraft, wie überhaupt alle vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen des Porto-Tar-Regulat. vom 18. Dez. 1824 unverändert fortbestehen. — Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 18. Aug. 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

11r Jahrgang.

## Englischer Buchhandel und internationales Verlagsrecht\*).

Der englische Buchhandel bemüht sich gegenwärtig dem zunehmenden Bedürfniß der Leser durch wohlfeilere Bücher zu entsprechen. Die erste Idee davon gehört Constable, wie man aus Walter Scotts Leben ersehen kann, aber sein Miscellany entsprach dem Plan nicht. Nach ihm nahm Ch. Knight den Gedanken auf und führte ihn in seinem Penny-Magazine und in den für die Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse veranstalteten Sammlungen mit großem Erfolg aus. Etwa gleichzeitig war die Edinburgh Cabinet Library, welche besonders geographische und historische Handbücher enthielt; ähnliche Sammlungen wurden von Murray u. A. herausgegeben. Im Allgemeinen bestanden jedoch diese Sammlungen aus mittelmäßigen Arbeiten. Die von Chambers in Edinburgh unter dem Titel: Peoples editions herausgegebenen compacten Ausgaben waren, mit Ausnahme seiner eigenen Werke, nur Abdrücke von Büchern, auf denen kein Verlagsrecht mehr ruhte. Murray fing dann im letzten Jahr seine Colonialbibliothek an, in der er versprach, die besten Werke der Literatur zu 2½ Sh. das Bändchen zu drucken; aber auch diese Sammlung besteht fast ohne Ausnahme aus seinen eigenen Verlagswerken, die schon in einer theureren Form erschienen waren, und deren Verkauf er auf diese Art wieder beleben wollte. Die Bändchen sind in großem Duodezformat und in enger Schrift mit gespaltenen Zeilen gedruckt, sie enthalten je 160 Seiten und so viel Druck, als ein guter Octavband. Die Sammlung ist bequem und die Bücher im Allgemeinen wohlgewählt; aber es waren doch immer nur schon ältere Werke. Miss Martineau entwarf nun den Plan einer Sammlung, welche neue Werke, zu einem Shilling der Band, enthalten sollte, in der Hoffnung, daß ein ungeheuerer Absatz das Honorar und die Druckkosten

\* Aus No. 283 d. Augsb. Allg. Zeitung.